

Pressemitteilung

19.07.2012

**Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig
Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 18.07.12**

Die AGARP begrüßt die gestrige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz, wonach die bisherigen Zahlungsleistungen an Menschen mit einem Asylstatus verfassungswidrig sind.¹ In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 5.328 (Stand: 31.12.2010, statistisches Bundesamt) Menschen von dieser Entscheidung betroffen. Das Urteil bekräftigt, die seit Jahren von zivilgesellschaftlichen Akteuren massiv geäußerte Kritik, an den seit 1993 nicht angehoben Satz in Höhe von 220 €, der das Recht auf menschwürdiges Leben für Menschen, die in Deutschland einen Asylstatus haben, unmöglich macht. Die Übergangsregelung, welche zunächst eine rückwirkende Zahlung ab Januar 2011 in Anlehnung an die Harz-IV-Sätze in Höhe von 336 Euro vorsieht, ist ein Anfang. Die AGARP schließt sich darüber hinaus der Forderungen von PRO ASYL an, die weitere diskriminierende Bestandteile des Asylbewerberleistungsgesetzes wie Lebensmittelpakete und andere Sachleistungen zu beenden sowie auch die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Sammellagern endlich aufzuheben.²

Vito Contento, AGARP-Vorsitzender, weist darauf hin, dass zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimum sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilnaheb am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gegeben sein müssten.

Bei Rückfragen:

Kontakt: Nurhayat Canpolat, AGARP-Geschäftsführerin
Tel.: 06131-638435 / E-Mail: nurhayat.canpolat@agarp.de

¹ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-056.html>

² http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/urteil_des_bundesverfassungsgerichts_zum_asylbewerberleistungsgesetz/